



INHALT



1	Ausgangslage	3
1.1	Entsorgung von medizinischen oder infektiösen Sonderabfällen in der KVA (Kehrichtverbrennungsanlage) Trimmis	3
1.2	Gefahren	3
1.3	Schutzziele	3
1.4	Verantwortung der Anlieferer und Spediteure	3
2	Notwendige persönliche Schutzausrüstung für Anlieferer	4
3	Grundsätzliche Voraussetzungen an die Verpackung	4
4	Fortweisungskriterien	5
5	Zur Entsorgung zugelassene Abfälle	6
5.1	Bewilligte Abfallcodes	6
5.2	Direktverbrand nicht möglich	6
6	Prozessbeschreibung	6
7	Bestätigung über den Erhalt der Sicherheitsanweisung	8



1 Ausgangslage

1.1 Entsorgung von medizinischen oder infektiösen Sonderabfällen in der KVA (Kehrichtverbrennungsanlage) Trimmis

Die GEVAG bietet den Direktverbrand von medizinischen oder infektiösen Sonderabfällen, sogenannten Spitalabfällen, an. Die GEVAG besitzt die dafür notwendige Bewilligung durch das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Spitalabfälle sind Sonderabfälle und benötigen zur Entsorgung einen entsprechenden VeVA-Begleitschein. Der Umgang mit Spitalabfällen erfordert die Beachtung zwingender Sicherheitsmassnahmen, welche in diesem Dokument definiert sind.

Im Übrigen gelten die Preise, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Annahmereglement der GEVAG, welches auf der Homepage (www.gevag.ch) zur Verfügung steht.

1.2 Gefahren

Medizinische Abfälle enthalten Blut, bluthaltige oder andere Körperflüssigkeiten und müssen deshalb grundsätzlich als infektiös angesehen werden. Es sind in jeder Situation Schutzmassnahmen zu treffen, in der Stich- oder Schnittverletzungen durch verunreinigte Gegenstände möglich sind oder es zu einem Kontakt mit potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten und dadurch mit Bakterien oder Viren kommen kann.



1.3 Schutzziele

Verhinderung von:

- Blutübertragbaren Infektionen wie Hepatitis, HIV usw.
- Stich- und Schnittverletzungen durch blutverunreinigte Nadeln oder Instrumente
- Blutspritzer in die Augen oder in den Mund
- Direkter Kontakt der Haut mit Blut oder anderen K\u00f6rperfl\u00fcssigkeiten
- Kontakt mit Bakterien oder Viren, freigesetzt durch nicht vorschriftsmässige oder beschädigte Behältnisse



Die Anlieferfirma trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben aus der VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) bezüglich, Verpackung, Transport, korrekter Anmeldung und VeVA-Begleitscheine sowie der Ausbildung ihrer Chauffeure bezüglich Umgang mit medizinischen oder infektiösen Sonderabfällen. Die Anlieferer haben den Anweisungen des GEVAG-Begleitpersonals Folge zu leisten und die Sicherheitsvorschriften des GEVAG einzuhalten. Sie bestätigen die Kenntnisnahme der vorliegende Sicherheitsanweisung mittels Unterschrift.





2 Notwendige persönliche Schutzausrüstung für Anlieferer

	Notwendige PSA* (* Persönliche Schutzausrüstung)	Massnahmen
Transporteur	- Arbeitskleidung- festes Schuhwerk- Handschuhe	Muss vom Lieferant mitgebracht und getragen werden
/ Anlieferer	- Helm - Schutzmaske - Schutzbrille	Zum Verleih an Kunden durch die GEVAG- Begleitperson

Wenn der Anlieferer keine Schutzbrille, Helm, Maske und Handschuhe dabei hat, wird dies durch die GEVAG-Begleitperson ausgeliehen (Maske und Einweghandschuhe nach Gebrauch entsorgen), mit der Aufforderung diese zu benützen. Ebenfalls muss das Tragen von festem Schuhwerk gefordert werden. Bei Weigerung durch den Kunden wird der Entladevorgang gestoppt und der Produktions-, Betriebsleiter oder SiBe zur Klärung beigezogen.

3 Grundsätzliche Voraussetzungen an die Verpackung

Medizinische Abfälle müssen ausnahmslos in speziellen flüssigkeitsdichten, stichfesten, komplett verschlossenen und bauartgeprüften Behältnissen angeliefert werden. Diese Gebinde/Behälter werden durch den Anlieferer von Hand direkt in den Einfülltrichter der Ofenlinie 2 geworfen.

Maximale Gebinde Grösse: 60 Liter

Maximale Masse: 40,5 x 30,5 x 65 cm

Länge x Breite x Höhe

Komplett verschlossen, flüssigkeitsdicht, brennbar

Die Gebinde müssen nach den Transportvorschriften für Sonderabfällen (ADR/SDR) korrekt beschriftet sein.





Abfälle, von welchen eine Schnitt- oder Stichgefahr ausgeht, sogenannte "Sharps" (Spritzen, Skalpelle, Kanülen etc.), müssen in bauartgeprüften Sharp-Behältern, gemäss Transportvorschriften für Sonderabfällen (ADR/SDR), angeliefert werden.



Das Transportmaterial der medizinischen Abfälle wie Rollwägen, Paletten usw. muss von der Anlieferfirma wieder mitgenommen werden. Zurückgelassenes Material wird aufgrund der Gefahr von Verschleppung von Viren oder Infektionen vernichtet.



4 Fortweisungskriterien

Um die Sicherheit von Mensch und Umwelt zu gewährleisten, gelten für die Annahme von medizinischen Sonderabfällen folgende Fortweisungskriterien:

	Fortweisungskriterien medizinischer Sonderabfälle	trifft zu
Waage	Anlieferung nicht angemeldet	
	Nicht vorhandener oder fehlerhafter VEVA-Begleitschein	
	Anlieferung von nichtbewilligtem Material. Für den GEVAG bewilligte VeVA-Abfallcodes: 18 01 01	
	Die Abfälle sind als radioaktiv gekennzeichnet oder überschreiten den Alarmwert des BAG (400 nSv/h) * * Radioaktivitätsmessung bei der Waage ab Dez.2020	
	Der/die Anlieferer/in hat die vorliegende SA nicht zur Kenntnis genommen und unterzeichnet	
GEVAG-Begleitperson	 □ Gebinde sind beschädigt □ Gebinde sind nicht korrekt verschlossen □ Gebinde sind undicht, auslaufende Flüssigkeiten, z.B. Blut, sichtbar □ Behälter lose in Transport-Mehrwegboxen über den Rand. Gefahr des Herunterfallens □ Nicht vorschriftsmässige Anlieferung wie z.B. in Beuteln o.ä. □ Stark verschmutze Transporteinrichtungen □ Herausstehende Spitzen, Klingen o.ä. 	
	Keine Beschriftung an den Gebinden vorhanden Begleitschein stimmt nicht mit Beschriftung Gebinde überein	
	Transporteur/Anlieferer weigert sich die vorgeschriebeng Mindest-PSA zu benutzen -> also Helm, Schutzbrille, P2-Maske, Handschuhe und festes Schuhwerk.	



Wenn die Abfälle <u>einem</u> der Fortweisungskriterien entsprechen, hat die GEVAG-Begleitperson den Produktionsleiter, den SiBe oder Betriebsleiter zur Klärung oder zur Abweisung der Anlieferung beizuziehen!



5 Zur Entsorgung zugelassene Abfälle

5.1 Bewilligte Abfallcodes

Der GEVAG besitzt für die Entsorgung von medizinischen oder infektiösen Sonderabfällen die dafür notwendigen Bewilligungen durch Bund und Kanton. Spitalabfälle sind Sonderabfälle und benötigen zur Entsorgung einen entsprechenden VeVA-Begleitschein, welcher vom Anlieferer vorgelegt werden muss.

Bezug auf BAFU Bewilligungen: https://www.veva-online.admin.ch/veva

GEVAG-Betriebs-Nr.: 394600010

Die Bewilligung für den GEVAG gilt für folgende VeVA-Abfallcodes:

18 01 01 [S] Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände - sharps) mit
Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 03 fallen (D101)

18 01 02 [S] Abfälle mit Kontaminationsgefahr (z.B. Gewebeabfälle, Abfälle mit Blut,
Sekreten und Exkreten, Blutbeutel und Blutkonserven) (D101)

18 01 03 [S] Infektiöse Abfälle (D101)

18 01 09 [S] Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen (D101)

18 02 01 [S] Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände - "sharps") mit
Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen (D101)

18 02 02 [S] Infektiöse Abfälle (D101)

18 02 08 [S] Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen (D101)

18 02 98 [S] Tierische Abfälle mit Kontaminationsgefahr (z.B. Gewebeabfälle, Abfälle mit
Blut, Sekreten und Exkreten, Blutbeutel und Blutkonserven, kontaminierte Kadaver von
Tieren) (D101)

20 01 32 [S] Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen (D101)

5.2 Direktverbrand nicht möglich

Ist der Direktverbrand im GEVAG nicht möglich (z.B. Revision oder Stillstand der Ofenlinie 2, defekte Liftanlage, Bunkerbrand etc.), **können keine Spitalabfälle angenommen werden.** Wenn immer möglich informiert der Produktionsleiter die Anlieferfirmen im Voraus darüber. Es besteht keine Möglichkeit, die Spitalabfälle im GEVAG zwischenzulagern. Der Anlieferer muss in diesem Fall die Spitalabfälle wieder mitnehmen.

6 Prozessbeschreibung

Spitalabfälle und sonstige medizinische Abfälle werden direkt über den Einfülltrichter der Ofenlinie 2 der Verbrennung zugeführt (Direktverbrand), um das Risiko einer Kontamination des Bunkerbereiches auszuschliessen.

Der Prozess der Entsorgung von Spitalabfällen ist auf der folgenden Seite beschrieben. Die Beachtung der Sicherheitsanweisungen ist sowohl für GEVAG-Mitarbeiter als auch für Externe zwingend.



Prozessbeschreibung medizinische Sonderabfälle

Planung	Anmeldung der medizinischen Sonderabfälle im Voraus durch die Anlieferfirma beim Produktionsleiter des GEVAG. Regelmässige Anlieferer haben feste wöchentliche Zeitfenster,	
	sporadische Lieferanten klären Termin, Menge und Abfallart mit dem Produktionsleiter direkt ab.	
Anmeldung Waage	Anmeldung der Lieferung auf der Waage: Das Waage-Team weisst dem Anlieferer den Warteplatz vor dem Lift zu, wo der Anlieferer auf die GEVAG-Begleitperson wartet.	P
Anmeldu	Kontrolle der Anlieferung durch das Waage-Team: - Genehmigungspapiere vorhanden und korrekt: VEVA-Begleitschein mit Abgeber-Nr., VEVA-Code, Menge etc.?	P
	Information an Schichtführer über den Direktverbrand (Menge, Verpackungsart) durch die GEVAG-Begleitperson. KF: Reinigungsarbeiten im Bunker 2 während Direktverbrand unterbrechen lassen	وي
	Kontrolle der Anlieferung: Kontrolle der Fortweisungskriterien nach Kapitel 4	P
	Kontrolle der PSA des Kunden: Trägt der Transporteur/Anlieferer die vorgeschriebene Mindest- PSA nach Kapitel 2?	
egleitperson	Begleitung des Kunden beim Ablad der Abfälle und Transport via Lift zum Ofentrichter Linie 2 und Beaufsichtigung während des Direktverbrandes.	
	Fremdpersonen dürfen den Bunker in keinem Fall ohne Begleitung durch GEVAG-Personal betreten!	Zutritt für Unbefugte verboten
GEVAG - B	Bei medizinischen oder infektiösen Abfällen wird aus Sicherheitsgründen (Verletzungs- und Infektionsgefahr) grundsätzlich auf eine Hilfestellung durch das GEVAG- Personal verzichtet.	
	Nach Beendigung des Direktverbrands wird der Kunde durch die GEVAG-Begleitperson bis zu seinem Fahrzeug zurück begleitet.	
	Die Benützung der Luftdusche wird dem Kunden durch die GEVAG-Begleitperson angeboten (Eingang Ofenhaus 1. OG).	* •
	Das obligatorische Händewaschen und zusätzliche Handdesinfektion nach Arbeiten im Bunkerbereich wird dem Kunden ebenfalls durch die GEVAG-Begleitperson angeboten.	
	Rückgabe geliehener PSA im Materialschrank.	Mary .



7 Bestätigung über den Erhalt der Sicherheitsanweisung

Hiermit bestätigt die Anlieferfirma dem GEVAG, dass Sie mittels vorliegender Sicherheitsanweisung über das korrekte Verhalten bei Entsorgung von medizinischen oder infektiösen Sonderabfällen und das notwendige Sicherheitsverhalten instruiert wurde und dieses verstanden hat.

Der/die Verantwortliche der Anlieferfirma trägt die Verantwortung dafür, dass sämtliche in seinem Auftrag stehenden Chauffeure, welche den GEVAG beliefern, mittels vorliegender Weisung über das Verhalten und die Sicherheitsbestimmungen der KVA Trimmis instruiert wurden. Die geltenden Weisungen und Vorschriften werden beachtet und eingehalten.

Diese Bestätigung ist ausgefüllt und unterschrieben an den GEVAG zurück zu senden.

Firma:	
Adresse:	
Verantwortliche/r Anlieferfirma:	
Anlieferer / Chauffeur/in:	
Telefon Geschäft:	
Mobil:	
Datum:	
	Unterschrift Verantwortliche/r Anlieferfirma bzw. Chauffeur/in:
Sicherheitsanweisung SA.38 erhalten und verstanden	₩

GEVAG

Rheinstrasse 28 7203 Trimmis Tel.: 081 300 01 90 www.gevag.ch......info@gevag.ch